

Mindestinhalt einer Satzung

1. **Name des Vereins**
2. **Sitz des Vereins** (ohne Straßenangabe)
3. **Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll**
(diese Bestimmung muss auch nach der Eintragung im Vereinsregister sinngemäß erhalten bleiben)
4. **Zweck des Vereins**
- wenn Gemeinnützigkeit angestrebt wird, ist Rücksprache mit dem zuständigen **Finanzamt** (zur Vermeidung späterer Satzungsänderungen) empfehlenswert –
5. **Bestimmungen über den Eintritt von Mitgliedern**
evtl. Aufnahmeverfahren, Form des Beitritts (z.B. schriftlich)
6. **Bestimmungen über den Austritt von Mitgliedern**
Form des Austritts, evtl. Frist, evtl. Ausschlussverfahren
7. **Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge**
- ob und welche Beiträge zu leisten sind, Beitragshöhe und Fälligkeit –
Es reicht aus, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit einem bestimmten Vereinsorgan (z.B. Mitgliederversammlung, z.B. Vorstand) übertragen ist.
8. **Bestimmungen über den Vorstand**
- Zusammensetzung (Anzahl kann in der Satzung frei bestimmt werden, Bezeichnung der Vorstandsämter)
- evtl. Vertretungsregelung: z.B. Alleinvertretungsrecht, gemeinschaftliche Vertretung durch eine (in der Satzung zu bestimmende) Anzahl von Vorstandsmitgliedern,
- evtl. Amtsdauer des Vorstands (wenn eine Amtsdauer festgelegt wird, ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleiben).
Unzulässig: Die Vertretungsbefugnis bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes abhängig zu machen!
9. **Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**
Beispiele: schriftlich; Bekanntmachung in einer in der Satzung **namentlich** genannten Zeitung; Aushang an einem in der Satzung **genau bezeichneten** Ort; per E-Mail.
Zur Rechtssicherheit keine verschiedenen Formen in der Satzung alternativ benennen!
10. **Wer** für die Einberufung zuständig ist (z.B. Vorstand, z.B. Vorsitzender)
11. **Einladungsfrist**
12. **Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung (z.B. auf Verlangen einer Minderheit)**
Die Satzung kann hier z.B. folgende Bestimmung treffen:
„Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens (*hier ist ein Bruchteil oder Prozentsatz einzutragen*) der Mitglieder dies verlangt.“ **Dieser Anteil muss immer unter 50 % (1/2) der Mitglieder liegen.**
Unzulässig: Die zahlenmäßige Angabe der Mitglieder (wie „10 Mitglieder“) oder die Beschränkung des Rechts auf Einberufung auf eine bestimmte Mitgliedergruppe (wie z.B. aktive, ordentliche, volljährige oder stimmberechtigte Mitglieder). Dieses Recht muss ausnahmslos **allen** Mitgliedern des Vereins zustehen. Wenn die Satzung keine Regelung zum Minderheitsrecht trifft, gilt automatisch die gesetzliche Regelung (1/10 der Mitglieder).
13. **Form der Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse**
-wer die Protokolle zu unterschreiben hat
14. **Bei der Ersteintragung muss die Satzung die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern und das Datum der Beschlussfassung der Satzung enthalten.**
Unterschriften unter dem Gründungsprotokoll oder in einer Anwesenheitsliste reichen nicht aus. Die Satzung selbst muss unterschrieben sein. Unterschriftsbeglaubigungen auf der Satzung sind nicht erforderlich